

Satzung
des
Orchesterverein „Harmonie“ 1929 Hergenfeld e.V.

Geändert und neu gefasst in der Mitgliederversammlung vom 01.03.2009
Diese Satzung ist geschlechtsneutral. Der besseren Lesbarkeit wegen werden nur männliche Formen verwendet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Orchesterverein „Harmonie“ 1929 Hergenfeld e.V., er hat seinen Sitz in 55452 Hergenfeld und ist eingetragener Verein (§ 26 BGB) im Vereinsregister mit der Nummer VR 640 des Amtsgerichts Bad Kreuznach.
2. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst (Blasmusik), die Satzungszwecke werden verwirklicht durch musikalische Vorträge zu weltlichen und kirchlichen Anlässen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird mit der Anerkennung der Satzung und der Unterschrift auf der Beitrittserklärung wirksam.
2. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Die Mitglieder des Vereins unterscheiden sich in:
 - a) aktive Mitglieder (aktive Mitglieder sind aktiven MusikerInnen und alle, die im Verein aktiv tätig sind, z.B. Vorstandsmitglieder und Festausschuss)
 - b) fördernde Mitglieder (fördernde Mitglieder sind Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen).
 - c) Ehrenmitglieder (Durch die Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vereins, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht
 - a) an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - b) zu den Vereinsämtern gewählt zu werden;
 - c) auf musikalische Ausbildung im Rahmen des OVH-Ausbildungsprogrammes
 - d) an den Proben teilzunehmen
3. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
4. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
6. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Einfache Stimmenmehrheit genügt.
2. Vom Beitrag befreit sind:
 - a) Jugendliche unter 18 Jahren oder in Ausbildung
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Wehrpflichtige

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rüdesheim oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Geschäftsbericht durch den Schriftführer
 - b) Kassenbericht durch den Kassierer
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes im Wahljahr
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Der Wahlleiter ist nicht stimmberechtigt.
5. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beim Vorstand schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
7. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern und mindestens 2 Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die 3 Vorstandsmitglieder. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
4. Die Wahl kann offen oder geheim erfolgen. Wenn ein Mitglied dies beantragt, muß geheim gewählt werden.
5. In den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden können alle geschäftsfähigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. In den erweiterten Vorstand gewählt werden kann jedes Mitglied, welches am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat.
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Kassenprüfer

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Satzungsänderung

Anträge zu einer Änderung der Satzung können von min. 10 Mitgliedern des Vereins an den Vorstand gestellt werden.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein gilt als aufgelöst,
 - a) wenn das 7. letzte Mitglied aus dem Verein ausscheidet
 - b) durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 41 BGB) mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Ortsgemeinde Hergenfeld zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne zu, sofern das zuständige Finanzamt seine Einwilligung erteilt hat und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.
3. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 01.03.2009 von der Mitgliederversammlung des Orchesterverein „Harmonie“ 1929 Hergenfeld e.V. geändert worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach in Kraft.

Hergenfeld, den 01.03.2009